



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 13. September 2023
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0392(COD)**

12714/23
ADD 1

PI 133
COMPET 840
MI 718
IND 450
IA 213
CODEC 1543

VERMERK

Absender:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	12183/23 ADD 1
Nr. Komm.dok.:	15400/22 + ADD 1-5
Betr.:	Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über den rechtlichen Schutz von Designs (Neufassung) – Allgemeine Ausrichtung

Die Delegationen erhalten in der Anlage einen Kompromisstext des Vorsitzes zu dem eingangs genannten Vorschlag für die Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) am 25. September 2023.

Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag sind durch **Fettdruck und Unterstreichung** bzw. durch [...] gekennzeichnet.

2022/0392(COD)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über den rechtlichen Schutz von Designs (Neufassung)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 98/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates² ist erheblich zu ändern. Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, die genannte Richtlinie neu zu fassen.

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

² Richtlinie 98/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen (ABl. L 289 vom 28.10.1998, S. 28).

- (2) Durch die Richtlinie 98/71/EG sind zentrale Bestimmungen des materiellen Rechts der Mitgliedstaaten zu Designs angeglichen worden, von denen man bei Erlass der Richtlinie annahm, dass sie den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr in der Union behindern und sich so unmittelbar auf die Funktionsweise des Binnenmarkts auswirken würden.
- (3) Der Designschutz gemäß den nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten existiert neben dem auf Unionsebene bestehenden Geschmacksmusterschutz der Europäischen Union (im Folgenden „EU-Geschmacksmuster“), der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates³ einheitlich und unionsweit gültig ist. Die Koexistenz und Ausgewogenheit der Designschutzsysteme auf nationaler und Unionsebene ist fester Bestandteil der Strategie, die die Union im Bereich des Schutzes des geistigen Eigentums verfolgt.
- (4) Im Einklang mit ihrer Agenda für bessere Rechtsetzung⁴, gemäß der die Maßnahmen der Union regelmäßig zu überprüfen sind, führte die Kommission eine eingehende Bewertung der Designschutzsysteme in der Union durch, die eine umfassende wirtschaftliche und rechtliche Bewertung umfasste, die durch eine Reihe von Studien untermauert wurde.
- (5) In seinen Schlussfolgerungen vom [...] **10.** November 2020 zur Politik des geistigen Eigentums und zur Überarbeitung des Systems gewerblicher Muster und Modelle in der Union⁵ forderte der Rat die Kommission auf, Vorschläge für die Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 und der Richtlinie 98/71/EG zu unterbreiten. Die Überarbeitung wurde aufgrund der Notwendigkeit gefordert, die Systeme gewerblicher Designs zu modernisieren und den Designschutz für einzelne Entwerfer und Unternehmen – insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen – attraktiver zu machen. Um diese Überarbeitung wurde insbesondere ersucht, um Änderungen anzugehen und zu prüfen, die darauf abzielen, die Komplementarität zwischen den Unions-, nationalen und regionalen Designschutzsystemen zu unterstützen und zu stärken und weitere Anstrengungen zur Verringerung von Divergenzen innerhalb des Designschutzsystems in der Union zu unternehmen.

³ Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster (ABl. L 3 vom 5.1.2002, S. 1).

⁴ Mitteilung der Kommission: „Bessere Ergebnisse durch bessere Rechtsetzung – Eine Agenda der EU“, COM(2015) 215 final.

⁵ Schlussfolgerungen des Rates zur Politik des geistigen Eigentums und zur Überarbeitung des Systems gewerblicher Muster und Modelle in der Union (ABl. C 379 I vom 10.11.2020, S. 1).

- (6) Auf der Grundlage der endgültigen Ergebnisse der Bewertung kündigte die Kommission in ihrer Mitteilung vom 25. November 2020 mit dem Titel „Das Innovationspotenzial der EU optimal nutzen – Aktionsplan für geistiges Eigentum zur Förderung von Erholung und Resilienz der EU“⁶ an, dass sie im Anschluss an die erfolgreiche Reform des Markenrechts der Union die Rechtsvorschriften der Union zum Geschmacksmusterschutz überarbeiten werde.
- (7) In seinem Bericht vom 10. November 2021 über einen Aktionsplan für geistiges Eigentum⁷ begrüßte das Europäische Parlament die Bereitschaft der Kommission, die Rechtsvorschriften der Union zum Geschmacksmusterschutz zu modernisieren, forderte die Kommission auf, die Anmelde- und Nichtigkeitsverfahren in den Mitgliedstaaten weiter zu harmonisieren, und schlug vor, über die Angleichung der Richtlinie 98/71/EG und der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 nachzudenken, um eine stärkere Rechtssicherheit zu schaffen.
- (8) Im Zuge des Konsultations- und Evaluierungsprozesses hat sich gezeigt, dass es trotz der bisherigen Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften noch Bereiche gibt, in denen eine weitere Harmonisierung positive Auswirkungen auf Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum haben könnte.
- (9) Um einen gut funktionierenden Binnenmarkt zu gewährleisten und gegebenenfalls den Erwerb, die Verwaltung und den Schutz von Rechten an Designs in der Union zum Nutzen des Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in der Union, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen, zu erleichtern und gleichzeitig den Interessen der Verbraucher gebührend Rechnung zu tragen, ist es erforderlich, die mit der Richtlinie 98/71/EG erreichte Angleichung der Rechtsvorschriften auf andere Aspekte des materiellen Rechts zu Designs auszuweiten, die durch Eintragung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 geschützt sind.

⁶ Mitteilung (COM(2020) 760 final) der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Das Innovationspotenzial der EU optimal nutzen – Aktionsplan für geistiges Eigentum zur Förderung von Erholung und Resilienz der EU.

⁷ Bericht über einen Aktionsplan für geistiges Eigentum zur Förderung von Erholung und Resilienz der EU (2021/2007(INI)).

- (10) Darüber hinaus müssen die Verfahrensvorschriften angeglichen werden, um den Erwerb, die Verwaltung und den Schutz von Rechten an Designs in der Union zu erleichtern. Deshalb sollten bestimmte wichtige Verfahrensvorschriften im Bereich der Eintragung von Designs in den Mitgliedstaaten und im EU-Geschmacksmustersystem angeglichen werden. In Bezug auf die nationalen Verfahren reicht es aus, allgemeine Grundsätze festzulegen, die es den Mitgliedstaaten gestatten, diese durch konkretere Regelungen auszugestalten.
- (11) Diese Richtlinie schließt nicht aus, dass auf Geschmacksmuster/Designs Rechtsvorschriften [...] Anwendung finden, die einen anderen Schutz als den durch die Eintragung oder Bekanntmachung als Geschmacksmuster/Design erworbenen Schutz gewähren, wie die **Unionsvorschriften** über nicht eingetragene Rechte an Designs **oder die nationalen Rechtsvorschriften oder Unionsvorschriften zu** Marken, Patenten und Gebrauchsmustern, unlauterem Wettbewerb oder zivilrechtlicher Haftung.
- (12) Es ist wichtig, den Grundsatz der Kumulation des Schutzes nach dem einschlägigen Recht für den Schutz eingetragener Designs und nach dem Urheberrecht festzulegen; dabei sollten Designs, die durch Rechte an Designs geschützt sind, ebenfalls als urheberrechtlich geschützte Werke geschützt werden können, sofern die Anforderungen der Urheberrechtsvorschriften [...] erfüllt sind.
- (13) Für die Verwirklichung der Ziele des Binnenmarkts ist es erforderlich, dass die Bedingungen für die Erlangung eines eingetragenen Rechts an einem Design in allen Mitgliedstaaten identisch sind.
- (14) Zu diesem Zweck ist es notwendig, einheitliche Definitionen der Begriffe des Designs und des Erzeugnisses aufzustellen, die klar, transparent und technologisch auf dem neuesten Stand sind, auch mit Blick auf das Aufkommen neuer Designs, die nicht durch physische Erzeugnisse verkörpert sind. Obwohl die Liste der betreffenden Erzeugnisse nicht erschöpfend ist, ist es angebracht, Erzeugnisse zu unterscheiden, die in einem physischen Gegenstand oder einer graphischen Darstellung verkörpert sind oder in der räumlichen Anordnung von Gegenständen erkennbar werden, mit denen [...] ein Innen- **oder Außenraumumfeld** gebildet werden soll. In diesem Zusammenhang sollte anerkannt werden, dass **Animationen wie die** Bewegung **oder die** Zustandsänderung [...] **der** Merkmale **eines Erzeugnisses** insbesondere bei Designs, die nicht in einem physischen Gegenstand verkörpert sind, zur visuellen Erscheinungsform von Designs beitragen können.

- (15) Ferner besteht Bedarf an einer einheitlichen Definition der Erfordernisse im Hinblick auf Neuheit und Eigenart, denen eingetragene Rechte an Designs entsprechen müssen.
- (16) Für die Erleichterung des freien Warenverkehrs ist es erforderlich, dass eingetragene Rechte an Designs dem Rechtsinhaber in allen Mitgliedstaaten grundsätzlich einen gleichwertigen Schutz gewähren.
- (17) Dem Rechtsinhaber wird Schutz durch Eintragung für diejenigen Merkmale eines Designs eines Erzeugnisses oder eines Teils davon gewährt, die in einer Anmeldung sichtbar wiedergegeben und der Öffentlichkeit durch Bekanntmachung oder Einsichtnahme zugänglich gemacht worden sind.
- (18) **Abgesehen von der sichtbaren Wiedergabe in einer Anmeldung** müssen die Merkmale von Designs [...] zu keinem bestimmten Zeitpunkt bzw. in keiner bestimmten Situation sichtbar sein, damit der Designschutz wirksam werden kann. **Abweichend** von diesem Grundsatz sollte sich der Schutz weder auf Bauelemente erstrecken, die während der bestimmungsgemäßen Verwendung eines komplexen Erzeugnisses nicht sichtbar sind, noch auf Merkmale eines Bauelements, die unsichtbar sind, wenn das Bauelement eingebaut ist, oder die selbst nicht die Voraussetzungen der Neuheit oder Eigenart erfüllen. Daher sollten Merkmale eines Designs von Bauelementen eines komplexen Erzeugnisses, die aus diesen Gründen vom Schutz ausgenommen sind, bei der Beurteilung, ob andere Merkmale des Designs die Schutzvoraussetzungen erfüllen, nicht herangezogen werden.
- (19) Auch wenn die Angaben zum Erzeugnis den Schutzzumfang des Designs als solches nicht berühren, können sie neben der Darstellung des Designs dazu dienen, die Art des Erzeugnisses zu bestimmen, in das das Design aufgenommen oder bei dem es verwendet werden soll. Darüber hinaus verbessern die Angaben zum Erzeugnis die Auffindbarkeit von Designs im Designregister, das von einer Behörde für den gewerblichen Rechtsschutz geführt wird. Daher sollte vor der Eintragung sichergestellt werden, dass genaue Angaben zum Erzeugnis vorhanden sind, die die Suche erleichtern und die Transparenz und Zugänglichkeit eines Registers erhöhen, ohne dass die Anmelder übermäßig belastet werden.

- (20) Die Eigenart eines Designs sollte danach beurteilt werden, inwieweit sich der Gesamteindruck, den der Anblick des Designs beim informierten Benutzer hervorruft, von dem unterscheidet, den ein beliebiges anderes Design, das ein Teil des vorbestehenden Formschatzes ist, bei ihm hervorruft, und zwar unter Berücksichtigung der Art des Erzeugnisses, bei dem das Design benutzt wird oder in das es aufgenommen wird, und insbesondere des jeweiligen Industriesektors und des Grades der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers bei der Entwicklung des Designs.
- (21) Technologische Innovationen sollten nicht durch einen rechtlichen Designschutz für Designs, die ausschließlich technisch bedingte Merkmale besitzen oder sich aus der Anordnung solcher Merkmale zusammensetzen, behindert werden. Dies setzt jedoch nicht voraus, dass ein Design einen ästhetischen Gehalt aufweisen sollte. Ein eingetragenes Recht an einem Design kann für nichtig erklärt werden, wenn bei der Wahl der Erscheinungsmerkmale, insbesondere im Zusammenhang mit dem visuellen Aspekt, keine anderen Erwägungen als die Notwendigkeit, dass das Erzeugnis eine technische Funktion erfüllt, eine Rolle gespielt haben.
- (22) Ebenso wenig sollte die Interoperabilität von Erzeugnissen unterschiedlichen Fabrikats dadurch behindert werden, dass sich der Schutz auf das Design mechanischer Verbindungselemente erstreckt.
- (23) Abweichend hiervon können die mechanischen Verbindungselemente von Kombinationsteilen ein wichtiges Element der innovativen Merkmale von Kombinationsteilen bilden und einen wesentlichen Aktivposten für das Marketing darstellen, und sollten daher schutzfähig sein.
- (24) Es sollte kein Recht an einem Design bestehen, wenn es gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstößt. Diese Richtlinie stellt jedoch keine Harmonisierung der nationalen Begriffe der öffentlichen Ordnung oder der guten Sitten dar.
- (25) Für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts ist es entscheidend, die durch eingetragene Rechte an Designs verliehene Schutzdauer zu vereinheitlichen.
- (26) Diese Richtlinie lässt die Anwendbarkeit der Wettbewerbsregeln der Artikel 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unberührt.

- (27) Die materiellrechtlichen Eintragungshindernisse und die Sachgründe für die Nichtigkeit eingetragener Rechte an Designs in allen Mitgliedstaaten sollten erschöpfend aufgezählt werden.
- (27a) Um die missbräuchliche Benutzung von Symbolen von öffentlichem Interesse in einem Mitgliedstaat, die nicht in Artikel 6ter der Pariser Übereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums genannt sind, zu verhindern, sollte es den Mitgliedstaaten jedoch freistehen, spezifische Eintragungshindernisse vorzusehen. Um die unzulässige Eintragung und die missbräuchliche Verwendung von Elementen, die zum kulturellen Erbe von nationalem Interesse gehören, einschließlich beispielsweise Artefakte, handwerklicher Erzeugnisse, Trachten, Denkmäler oder Gebäudegruppen, zu verhindern, sollte es den Mitgliedstaaten freistehen, spezifische Eintragungshindernisse und Nichtigkeitsgründe vorzusehen.**
- (28) Angesichts des zunehmenden Einsatzes von 3D-Drucktechnologien in verschiedenen Industriezweigen und der sich daraus für die Inhaber von Rechten an einem Design ergebenden Herausforderungen bei der wirksamen Verhinderung von unerlaubten und leichten Nachahmungen ihrer geschützten Designs ist es angemessen vorzusehen, dass das Erstellen, Herunterladen, Kopieren und Verfügbarmachen von Medien oder Software, mit denen das Design für den Zweck aufgezeichnet wird, ein Erzeugnis in einer den Schutz des Designs verletzenden Weise nachzubilden, eine Verwendung des Designs darstellt, die der Genehmigung durch den Rechtsinhaber unterliegt.
- (29) Um den Designschutz zu stärken und wirksamer gegen Produktpiraterie vorzugehen, sowie im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten gemäß dem Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO), insbesondere Artikel V des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) über die Freiheit der Durchfuhr, sowie, bezüglich Generika, der Erklärung über das TRIPS-Übereinkommen und die öffentliche Gesundheit, sollte der Inhaber des Rechts an einem eingetragenen Design Dritten verbieten können, Erzeugnisse aus Drittländern in den Mitgliedstaat, in dem das Design eingetragen ist, zu verbringen, ohne diese in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen, wenn diese Erzeugnisse ohne Zustimmung ein identisches Design aufweisen oder ein identisches Design für solche Erzeugnisse angewendet wird oder wenn die wesentlichen Aspekte der Erscheinungsform des Designs nicht von denen eines solchen Erzeugnisses zu unterscheiden sind.

- (30) Hierzu sollte es Inhabern eingetragener Rechte an Designs erlaubt sein, die Einfuhr rechtsverletzender Erzeugnisse und ihre Überführung in alle zollrechtlichen Situationen, einschließlich insbesondere Durchfuhr, Umladung, Lagerung, Freizonen, vorübergehende Verwahrung, aktive Veredelung oder vorübergehende Verwendung, zu verhindern, und zwar auch dann, wenn diese Erzeugnisse nicht dazu bestimmt sind, in dem betreffenden Mitgliedstaat in Verkehr gebracht zu werden. Bei der Durchführung der Zollkontrollen sollten die Zollbehörden die in der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ vorgesehenen Befugnisse und Verfahren, auch auf Ersuchen der Rechtsinhaber, wahrnehmen. Insbesondere sollten die Zollbehörden die einschlägigen Kontrollen anhand von Kriterien der Risikoanalyse durchführen.
- (31) Die Gewährleistung einer wirksamen Durchsetzung von Rechten an Designs muss mit der Notwendigkeit in Einklang gebracht werden, eine Behinderung des freien Handels mit rechtmäßigen Erzeugnissen zu vermeiden; daher sollte der Anspruch des Inhabers der Rechte an einem Design erlöschen, wenn im Zuge des Verfahrens, das vor der für eine Sachentscheidung über eine Verletzung des eingetragenen Designs zuständigen Justiz- oder sonstigen Behörde eingeleitet wurde, der Anmelder oder der Besitzer der Erzeugnisse in der Lage ist nachzuweisen, dass der Inhaber der eingetragenen Rechte an einem Design nicht berechtigt ist, das Inverkehrbringen der Erzeugnisse im Endbestimmungsland zu untersagen.

⁸ Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates (ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 15).

- (32) Die durch ein eingetragenes Recht an einem Design verliehenen ausschließlichen Rechte sollten angemessenen Beschränkungen unterliegen. Neben der privaten und der nichtgewerblichen Verwendung und Handlungen zu Versuchszwecken sollte eine solche Liste zulässiger Verwendungen Wiedergabehandlungen zum Zweck der Zitierung oder der Lehre, die referenzielle Nutzung im Zusammenhang mit vergleichender Werbung und die Verwendung zu Zwecken der Kommentierung oder Parodie umfassen, sofern diese Handlungen mit loyalen Handelspraktiken vereinbar sind und die normale Nutzung des Designs nicht ungebührlich beeinträchtigen. Eine Benutzung eines Designs durch Dritte zu künstlerischen Zwecken sollte als rechtmäßig betrachtet werden, sofern die Benutzung gleichzeitig den anständigen Gepflogenheiten in Gewerbe oder Handel entspricht. Außerdem sollte die vorliegende Richtlinie so angewendet werden, dass den Grundrechten und Grundfreiheiten, insbesondere dem Recht auf freie Meinungsäußerung, in vollem Umfang Rechnung getragen wird.
- (33) Zweck des Designschutzes ist es, ausschließliche Rechte an der Erscheinungsform eines Erzeugnisses zu gewähren, nicht aber ein Monopol für das Erzeugnis als solches. Der Schutz von Designs, zu denen es praktisch keine Alternativen gibt, würde zu einem De-facto-Produktmonopol führen. Ein solcher Schutz würde einem Missbrauch des Systems des Designschutzes nahekommen. Wenn es Dritten erlaubt würde, Ersatzteile herzustellen und zu vertreiben, wird der Wettbewerb aufrechterhalten. Würde der Designschutz auf Ersatzteile ausgedehnt, würden solche Dritte diese Rechte verletzen, es gäbe keinen Wettbewerb mehr, und dem Inhaber der Rechte an einem Design würde ein De-facto-Produktmonopol eingeräumt.
- (34) Die Unterschiede in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Benutzung geschützter Designs zur Reparatur eines komplexen Erzeugnisses im Hinblick auf die Wiederherstellung von dessen ursprünglicher Erscheinungsform, wenn das Erzeugnis, in das das Design aufgenommen ist oder bei dem es benutzt wird, formabhängiges Bauelement eines komplexen Erzeugnisses ist, wirken sich unmittelbar auf die Einrichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts aus. Solche Unterschiede verzerren den Wettbewerb und den Handel im Binnenmarkt und führen zu Rechtsunsicherheit.

- (35) Für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts und zur Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs ist es daher erforderlich, die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Designschutz für Zwecke der Benutzung geschützter Designs zur Reparatur eines komplexen Erzeugnisses, mit denen dessen ursprüngliche Erscheinungsform wiederhergestellt wird, durch die Einfügung einer Reparaturklausel anzugleichen, wie sie bereits in der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 enthalten ist und auf Unionsebene für EU-Geschmacksmuster gilt, die jedoch ausdrücklich nur für formabhängige Bestandteile komplexer Erzeugnisse gelten sollte. Da die beabsichtigte Wirkung einer solchen Reparaturklausel darin besteht, Rechte undurchführbar zu machen, wenn das Design eines Bauelements eines komplexen Erzeugnisses zum Zweck der Reparatur eines komplexen Erzeugnisses verwendet wird, um dessen ursprüngliche Erscheinungsform wiederherzustellen, sollte die Reparaturklausel zu den verfügbaren Einreden im Fall einer Verletzung der Rechte an einem Design im Sinne dieser Richtlinie gehören. Um sicherzustellen, dass die Verbraucher nicht irregeführt werden, sondern in der Lage sind, zwischen konkurrierenden Erzeugnissen, die für die Reparatur verwendet werden können, eine informierte Entscheidung zu treffen, sollte in den Rechtsvorschriften auch ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass der Hersteller oder der Verkäufer eines Bauelements, der es versäumt hat, die Verbraucher ordnungsgemäß über den gewerblichen Ursprung, üblicherweise den Hersteller, des Erzeugnisses zu informieren, das für die Reparatur des komplexen Erzeugnisses verwendet werden soll, die Reparaturklausel nicht geltend machen kann.
- (36) Um zu vermeiden, dass unterschiedliche Bedingungen in den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Vorbenutzung zu Unterschieden in der Rechtskraft desselben Designs in verschiedenen Mitgliedstaaten führen, sollte sichergestellt werden, dass jeder Dritte, der nachweisen kann, dass er vor dem Anmeldetag eines Designs oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen wird, vor dem Prioritätstag gutgläubig mit der Verwendung eines in den Schutzzumfang der eingetragenen Rechte an einem Design fallenden Designs, das diesem nicht nachgeahmt wurde, in einem Mitgliedstaat begonnen oder zu diesem Zweck ernsthafte und wirksame Vorbereitungen getroffen hat, Anspruch auf eine begrenzte Nutzung dieses Designs hat.

- (37) Um den Zugang zum Designschutz zu verbessern und zu vereinfachen und um die Rechtssicherheit und Berechenbarkeit zu erhöhen, sollte das Verfahren für die Eintragung von Designs in den Mitgliedstaaten effizient und transparent sein und ähnlichen Regeln wie denen folgen, die für EU-Geschmacksmuster gelten.
- (38) Zu diesem Zweck müssen **grundlegende** gemeinsame Regeln für die Anforderungen und technischen Mittel für die [...] Darstellung von Designs in jeder Form der visuellen Wiedergabe in der Anmeldephase festgelegt werden, wobei technische Fortschritte bei der Visualisierung von Designs und die Bedürfnisse der Industrie der Union in Bezug auf neue (digitale) Designs berücksichtigt werden sollten. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten harmonisierte Normen durch Abstimmung von Verfahren festlegen.
- (39) Zur Effizienzsteigerung ist es ebenfalls angebracht, Anmelden von Designs das Zusammenfassen mehrerer Designs in einer Sammelanmeldung zu gestatten, ohne der Bedingung zu unterliegen, dass die Erzeugnisse, in die die Designs aufgenommen oder bei denen sie verwendet werden sollen, alle derselben Klasse der Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle angehören müssen.
- (40) Die normale Bekanntmachung nach Eintragung eines Designs könnte in manchen Fällen den kommerziellen Erfolg des Designs zunichtemachen oder gefährden. Die Möglichkeit, die Bekanntmachung aufzuschieben, schafft in solchen Fällen Abhilfe. Im Interesse der Kohärenz und größerer Rechtssicherheit und somit der Unterstützung der Unternehmen bei der Senkung von Kosten für die Verwaltung von Designportfolios sollte die Aufschiebung der Veröffentlichung in der Union denselben Regeln unterliegen.
- (41) Um gleiche Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen sicherzustellen und einen einheitlichen Zugang zum Designschutz in der gesamten Union zu gewährleisten, indem die Eintragungs- und andere Verfahrensvorschriften für Anmelder auf ein Minimum beschränkt werden, sollten alle Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der Mitgliedstaaten **und das Benelux-Amt für geistiges Eigentum** ihre materiellrechtliche Prüfung von Amts wegen auf das Nichtvorliegen der in dieser Richtlinie erschöpfend aufgezählten Eintragungshindernisse beschränken, wie es das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) auf Unionsebene tut.

- (42) Um [...] ein weiteres Mittel zur Erklärung der Nichtigkeit von Rechten an Designs anzubieten, sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, ein Verwaltungsverfahren für die Nichtigerklärung vorzusehen, das an das auf Unionsebene für eingetragene EU-Geschmacksmuster geltende Verfahren in angemessenem Umfang angepasst ist.
- (43) Es ist wünschenswert, dass die Zentralbehörden der Mitgliedstaaten für den gewerblichen Rechtsschutz und das Benelux-Amt für geistiges Eigentum miteinander und mit dem EUIPO in allen Bereichen der Eintragung und Verwaltung von Designs zusammenarbeiten, um die Abstimmung von Verfahren und Instrumenten beispielsweise durch die Einrichtung und Pflege gemeinsamer oder vernetzter Datenbanken und Portale zu Abfrage- und Recherchezwecken zu fördern. Die Mitgliedstaaten sollten ferner sicherstellen, dass ihre Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz und das Benelux-Amt für geistiges Eigentum in allen anderen Bereichen ihrer Tätigkeiten, die für den Designschutz in der Union relevant sind, untereinander und mit dem EUIPO zusammenarbeiten.
- (44) Da die Ziele dieser Richtlinie, nämlich die Förderung und Einrichtung eines gut funktionierenden Binnenmarkts und die Erleichterung der Eintragung, Verwaltung und des Schutzes von Designrechten in der Union zur Förderung von Wachstum und gegebenenfalls Wettbewerbsfähigkeit, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs und ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

- (45) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ angehört und hat am ... eine Stellungnahme abgegeben.
- (46) Die Verpflichtung zur Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht sollte nur jene Bestimmungen betreffen, die im Vergleich zu der Richtlinie 98/71/EG inhaltlich geändert wurden. Die Verpflichtung zur Umsetzung der inhaltlich unveränderten Bestimmungen ergibt sich aus der bisherigen Richtlinie.
- (47) Diese Richtlinie sollte die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang I genannten Fristen für die Umsetzung der dort genannten Richtlinie in nationales Recht unberührt lassen —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

⁹ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

KAPITEL 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Richtlinie gilt für:
- a) die bei den Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der Mitgliedstaaten eingetragenen Rechte an Designs;
 - b) die beim Benelux-Amt für geistiges Eigentum eingetragenen Rechte an Designs;
 - c) die mit Wirkung für einen Mitgliedstaat international eingetragenen Rechte an Designs;
 - d) die Anmeldungen der unter den Buchstaben a, b und c genannten Rechte an Designs.
- (2) Im Sinne dieser Richtlinie schließt die Eintragung eines Designs auch die an die Hinterlegung anschließende Bekanntmachung eines Designs durch ein Amt für den gewerblichen Rechtsschutz eines Mitgliedstaats ein, in dem durch eine solche Bekanntmachung ein Recht an einem Design begründet wird.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- (1) „Amt“ die Zentralbehörde eines Mitgliedstaats für den gewerblichen Rechtsschutz **oder das Benelux-Amt für geistiges Eigentum**, die **bzw. das** mit der Eintragung von Designs betraut ist;
- (2) „Register“ das von einem Amt geführte Designregister;
- (3) „Design“ die Erscheinungsform eines ganzen Erzeugnisses oder eines Teils davon, die sich aus den Merkmalen, insbesondere den Linien, Konturen, Farben, der Gestalt, Oberflächenstruktur, den Werkstoffen des Erzeugnisses selbst und/oder seiner Verzierung ergibt, einschließlich der Bewegung, der Zustandsänderung oder einer anderen Art der Animation dieser Merkmale;
- (4) „Erzeugnis“ jeden industriellen oder handwerklichen Gegenstand, ausgenommen Computerprogramme, unabhängig davon, ob er in einem physischen Objekt verwendet wird oder [...] **eine nicht physische** Form annimmt, einschließlich:
 - a) Verpackung, Zusammenstellungen von Waren, [...] räumliche Anordnungen von Gegenständen, [...] mit denen ein Innen- **oder Außenraumumfeld** gebildet werden soll, und Einzelteilen, die in einem komplexen Erzeugnis zusammengesetzt werden sollen,
 - b) grafischen Arbeiten oder Symbolen, Logos, Oberflächenmustern, typografischen Schriftbildern und grafischen Anwenderschnittstellen [...];
- (5) „komplexes Erzeugnis“ ein Erzeugnis aus mehreren Bauelementen, die sich ersetzen lassen, sodass das Erzeugnis auseinander- und wieder zusammengebaut werden kann.

KAPITEL 2

MATERIELLES RECHT ZU DESIGNS

Artikel 3

Schutzvoraussetzungen

- (1) Die Mitgliedstaaten schützen Designs ausschließlich durch Eintragung der Designs und gewähren den Inhabern von Designs nach Maßgabe dieser Richtlinie ausschließliche Rechte.
- (2) Ein Design wird durch ein Recht an einem Design geschützt, wenn es neu ist und Eigenart hat.
- (3) Ein Design, das bei einem Erzeugnis, das Bauelement eines komplexen Erzeugnisses ist, verwendet oder in dieses Erzeugnis aufgenommen wird, gilt nur dann als neu und hat nur dann Eigenart,
 - a) wenn das Bauelement, das in das komplexe Erzeugnis aufgenommen wurde, bei dessen bestimmungsgemäßer Verwendung sichtbar bleibt und
 - b) soweit diese sichtbaren Merkmale des Bauelements selbst die Voraussetzungen der Neuheit und Eigenart erfüllen.
- (4) „Bestimmungsgemäße Verwendung“ im Sinne des Absatzes 3 Buchstabe a bedeutet die Verwendung durch den Endbenutzer, ausgenommen Maßnahmen der Instandhaltung, Wartung oder Reparatur.

Artikel 4

Neuheit

Ein Design gilt als neu, wenn der Öffentlichkeit vor dem Tag der Anmeldung des Designs zur Eintragung oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen wird, vor dem Prioritätstag kein identisches Design zugänglich gemacht worden ist. Designs gelten als identisch, wenn sich ihre Merkmale nur in unwesentlichen Einzelheiten unterscheiden.

Artikel 5

Eigenart

- (1) Ein Design hat Eigenart, wenn sich der Gesamteindruck, den es beim informierten Benutzer hervorruft, von dem Gesamteindruck unterscheidet, den ein anderes Design bei diesem Benutzer hervorruft, das der Öffentlichkeit vor dem Tag seiner Anmeldung zur Eintragung oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen wird, am Prioritätstag zugänglich gemacht worden ist.
- (2) Bei der Beurteilung der Eigenart wird der Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers bei der Entwicklung des Designs berücksichtigt.

Artikel 6

Offenbarung

- (1) Im Sinne der Artikel 4 und 5 gilt ein Design als der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn es nach der Eintragung oder auf sonstige Weise bekannt gemacht, ausgestellt, im geschäftlichen Verkehr verwendet oder auf sonstige Weise offenbart wurde, es sei denn, dass dies den in der Union tätigen Fachkreisen des betreffenden Sektors im normalen Geschäftsverlauf nicht vor dem Tag der Anmeldung zur Eintragung oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen wird, am Prioritätstag bekannt sein konnte. Ein Design gilt jedoch nicht als der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn es lediglich einem Dritten unter der ausdrücklichen oder stillschweigenden Bedingung der Vertraulichkeit offenbart wurde.

- (2) Eine Offenbarung bleibt bei der Anwendung der Artikel 4 und 5 unberücksichtigt, wenn das offenbarte Design, das mit einem Design, für das der Schutz eingetragener Rechte an Designs eines Mitgliedstaats in Anspruch genommen wird, identisch ist oder sich in seinem Gesamteindruck nicht von diesem unterscheidet, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird:
- a) durch den Entwerfer oder seinen Rechtsnachfolger oder durch einen Dritten als Folge von Informationen oder Handlungen des Entwerfers oder seines Rechtsnachfolgers und
 - b) während der zwölf Monate vor dem Tag der Anmeldung oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen wird, vor dem Prioritätstag.
- (3) Absatz 2 gilt auch dann, wenn das Design als Folge einer missbräuchlichen Handlung gegen den Entwerfer oder seinen Rechtsnachfolger der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde.

Artikel 7

Durch ihre technische Funktion bedingte Designs und Designs von Verbindungselementen

- (1) Ein Recht an einem Design besteht nicht an Erscheinungsmerkmalen eines Erzeugnisses, die ausschließlich durch dessen technische Funktion bedingt sind.
- (2) Ein Recht an einem Design besteht nicht an Erscheinungsmerkmalen eines Erzeugnisses, die zwangsläufig in ihrer genauen Form und ihren genauen Abmessungen nachgebildet werden müssen, damit das Erzeugnis, in das das Design aufgenommen oder bei dem es verwendet wird, mit einem anderen Erzeugnis mechanisch zusammengebaut oder verbunden oder in diesem, an diesem oder um dieses herum angebracht werden kann, sodass beide Erzeugnisse ihre Funktion erfüllen.
- (3) Ungeachtet des Absatzes 2 besteht ein Recht an einem Design unter den in den Artikeln 4 und 5 festgelegten Voraussetzungen an einem Design, das dem Zweck dient, den Zusammenbau oder die Verbindung einer Vielzahl von untereinander austauschbaren Teilen innerhalb eines modularen Systems zu ermöglichen.

Artikel 8

Designs, die gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstoßen

Es besteht kein Recht an einem Design, wenn es gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstößt.

Artikel 9

Schutzumfang

- (1) Der Umfang des Schutzes aus einem Recht an einem Design erstreckt sich auf jedes Design, das beim informierten Benutzer keinen anderen Gesamteindruck erweckt.
- (2) Bei der Beurteilung des Schutzzumfangs wird der Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers bei der Entwicklung seines Designs berücksichtigt.

Artikel 10

Beginn und Ende des Schutzes

- (1) Der Schutz **eines** [...] Rechts an einem Design [...] setzt mit der Eintragung durch das Amt ein.
- (2) Ein [...] Design wird für einen Zeitraum von fünf Jahren, beginnend mit dem Tag der Anmeldung zur Eintragung, eingetragen. Der Rechtsinhaber kann die [...] **Eintragung gemäß Artikel 32** um einen oder mehrere Zeiträume von je fünf Jahren bis zu einer Gesamtlaufzeit von 25 Jahren ab dem Tag der Anmeldung zur Eintragung verlängern lassen.

Artikel 11

Recht auf das eingetragene Design

- (1) Das Recht auf das eingetragene Design steht dem Entwerfer oder seinem Rechtsnachfolger zu.
- (2) Haben mehrere Personen ein Design gemeinsam entwickelt, so steht ihnen das Recht auf das eingetragene Design gemeinsam zu.
- (3) Wird das Design [...] von einem Arbeitnehmer in Ausübung seiner Aufgaben oder nach den Weisungen seines Arbeitgebers entworfen, so steht das Recht auf das eingetragene Design **jedoch** dem Arbeitgeber zu, sofern **zwischen den betreffenden Parteien** vertraglich nichts anderes vereinbart wurde oder sofern die nationalen Rechtsvorschriften nichts anderes vorsehen.

Artikel 12

Vermutung zugunsten des eingetragenen Inhabers des Designs

In jedem Verfahren vor dem Amt, in dessen Zuständigkeitsbereich der Schutz beansprucht wird, sowie in allen anderen Verfahren gilt die Person als handlungsberechtigt, auf deren Namen das Recht an einem Design eingetragen wurde; hingegen gilt vor der Eintragung die Person als handlungsberechtigt, in deren Namen die Anmeldung eingereicht wurde.

Artikel 13
Eintragungshindernisse

- (1) Ein Design wird von der Eintragung ausgeschlossen, wenn
- a) das Design kein Design im Sinne des Artikels 2 Nummer 3 ist,
 - b) das Design nicht den Anforderungen des Artikels 8 genügt,
- ba) (aus Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe g übernommen) das Design eine missbräuchliche Benutzung eines der in Artikel 6ter der Pariser Übereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums aufgeführten Zeichen darstellt, es sei denn, die zuständigen Behörden haben der Eintragung zugestimmt.**
- (1a) Jeder Mitgliedstaat kann vorsehen, dass ein Design von der Eintragung ausgeschlossen wird, wenn das Design eine missbräuchliche Benutzung von Abzeichen, Emblemen und Wappen darstellt, die nicht in Artikel 6ter der Pariser Übereinkunft erfasst sind und die für den betreffenden Mitgliedstaat von öffentlichem Interesse sind, es sei denn, die zuständige Behörde hat deren Eintragung im Einklang mit dem Recht des Mitgliedstaats zugestimmt.**
- (1b) Jeder Mitgliedstaat kann vorsehen, dass ein Design von der Eintragung ausgeschlossen wird, wenn es eine vollständige oder teilweise Wiedergabe von Bestandteilen eines kulturellen Erbes enthält, die von nationalem Interesse sind.**

Artikel 14
Nichtigkeitsgründe

- (1) Ist das Design eingetragen worden, so wird das Recht an einem Design in folgenden Fällen für nichtig erklärt:
- a) das Design kein Design im Sinne des Artikels 2 Nummer 3 ist,
 - b) das Design genügt nicht den Anforderungen der Artikel 3 bis 8,
 - ba) das Design wurde unter Verstoß gegen Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe ba oder Artikel 13 Absatz 1a eingetragen,**
 - c) [...] der Inhaber des Rechts an einem Design ist nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats nicht dazu berechtigt,
 - d) das Design kollidiert mit einem früheren Design, das der Öffentlichkeit vor oder nach dem Tag der Anmeldung oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen wird, vor oder nach dem Prioritätstag des Designs zugänglich gemacht wurde und **das seit einem vor einem dieser Tage liegenden Zeitpunkt geschützt ist:**
 - i) durch ein eingetragenes EU-Design oder eine Anmeldung für ein eingetragenes EU-Design vorbehaltlich seiner Eintragung;
 - ii) durch ein eingetragenes Recht des betreffenden Mitgliedstaats an einem Design oder die Anmeldung eines solchen Rechts vorbehaltlich seiner Eintragung;
 - iii) durch ein aufgrund internationaler Vereinbarungen mit Wirkung in dem betreffenden Mitgliedstaat eingetragenes Recht an einem Design oder durch eine Anmeldung eines solchen Rechts vorbehaltlich seiner Eintragung;

- e) in einem späteren Design wird ein Zeichen mit Unterscheidungskraft verwendet und das Unionsrecht oder das nationale Recht des betreffenden Mitgliedstaats, dem das Zeichen unterliegt, berechtigen den Inhaber des Zeichens dazu, diese Verwendung zu untersagen,
- f) das Design stellt eine unerlaubte Benutzung eines Werks dar, das nach dem Urheberrecht des betreffenden Mitgliedstaats geschützt ist[...].
- g) *gestrichen (in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe ba aufgenommen)*

(1a) Ist ein Design eingetragen worden, kann jeder Mitgliedstaat vorsehen, dass das Recht an dem Design für nichtig erklärt wird, wenn es eine vollständige oder teilweise Wiedergabe von Bestandteilen eines kulturellen Erbes enthält, die von nationalem Interesse sind.

(2) Die in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Nichtigkeitsgründe können geltend gemacht werden von

- a) natürlichen oder juristischen Personen;
- b) jeder Gruppe oder Stelle, die zur Vertretung der Interessen von Herstellern, Erzeugern, Dienstleistungserbringern, Händlern oder Verbrauchern gegründet wurde, sofern diese Gruppe oder Stelle nach dem für sie geltenden Recht klagebefugt ist und in eigenem Namen verklagt werden kann.

(2a) (aus Absatz 5 übernommen) Der in Absatz 1 Buchstabe ba vorgesehene Nichtigkeitsgrund darf ausschließlich von Personen oder Rechtsträgern geltend gemacht werden, die von der missbräuchlichen Benutzung betroffen sind.

(3) Der in Absatz 1 Buchstabe c vorgesehene Nichtigkeitsgrund darf ausschließlich von der Person geltend gemacht werden, die nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats Anspruch auf das Recht an einem Design hat.

- (4) Die in Absatz 1 Buchstaben d, e und f vorgesehenen Nichtigkeitsgründe dürfen ausschließlich von folgenden Personen geltend gemacht werden:
- a) dem Anmelder oder dem Inhaber des [...] **älteren** Rechts;
 - b) den Personen, die nach dem Unionsrecht oder dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats berechtigt sind, die fraglichen Rechte auszuüben;
 - c) einem Lizenznehmer, der von dem Inhaber [...] **des älteren Rechts** ermächtigt wurde.
- (5) *gestrichen (in Absatz 2a übernommen)*
- (6) Das Recht an einem Design kann nicht für nichtig erklärt werden, wenn der Anmelder oder ein Inhaber eines der in Absatz 1 Buchstaben d bis (f) [...] genannten Rechte der Eintragung des Designs vor der Stellung des Antrags auf Nichtigkeitsklärung oder der Erhebung der Widerklage ausdrücklich zustimmen.
- (7) Ein Recht an einem Design kann auch noch nach seinem Erlöschen oder nach dem Verzicht darauf für nichtig erklärt werden.

Artikel 15

Gegenstand des Schutzes

Schutz wird für diejenigen Erscheinungsmerkmale eines eingetragenen Designs gewährt, die in der Anmeldung zur Eintragung sichtbar dargestellt werden.

Artikel 16

Rechte aus dem Design

- (1) Die Eintragung eines Designs gewährt seinem Inhaber das ausschließliche Recht, es zu benutzen und Dritten zu verbieten, es ohne die Zustimmung des Inhabers zu benutzen.
- (2) [...] Insbesondere kann Folgendes gemäß Absatz 1 verboten werden:
 - a) die Herstellung, das Anbieten, das Inverkehrbringen oder die Benutzung eines Erzeugnisses, in das das Design aufgenommen oder bei dem es verwendet wird;
 - b) die Einfuhr oder die Ausfuhr eines Erzeugnisses gemäß Buchstabe a;
 - c) der Besitz eines Erzeugnisses gemäß Buchstabe a zu den Zwecken, die in den Buchstaben a und b genannt sind;
 - d) das Erstellen, Herunterladen, Kopieren und das Teilen oder Verbreiten von Medien oder Software, mit denen das Design aufgezeichnet wird, um die Herstellung eines Erzeugnisses gemäß Buchstabe a zu ermöglichen.

- (3) [...] **Der** Inhaber eines eingetragenen Designs ist berechtigt, Dritten zu verbieten, im Handelsverkehr Erzeugnisse aus Drittländern – die in diesem Mitgliedstaat nicht in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden – in den Mitgliedstaat zu verbringen, in dem das Design eingetragen ist, wenn diese Erzeugnisse ein identisches Design aufweisen oder ein identisches Design für solche Erzeugnisse angewendet wird oder wenn die wesentlichen Aspekte der Erscheinungsform des Designs nicht von denen eines solchen Erzeugnisses zu unterscheiden sind und keine Zustimmung erteilt wurde.

Das in Unterabsatz 1 genannte Recht erlischt, wenn während eines Verfahrens, das der Feststellung dient, ob ein eingetragenes Recht an einem Design verletzt wurde, und das gemäß der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 eingeleitet wurde, der zollrechtliche Anmelder oder der Besitzer der Erzeugnisse nachweist, dass der Inhaber des eingetragenen Designs nicht berechtigt ist, das Inverkehrbringen der Erzeugnisse im Land der endgültigen Bestimmung zu untersagen.

Artikel 17

Vermutung der Rechtsgültigkeit

- (1) In Verletzungsverfahren wird zugunsten des Inhabers des eingetragenen Rechts an einem Design davon ausgegangen, dass die in den Artikeln 3 bis 8 genannten Voraussetzungen für die Rechtsgültigkeit eines eingetragenen Rechts an einem Design erfüllt sind **und dass das Recht an einem Design nicht unter Verstoß gegen Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe ba eingetragen wurde.**
- (2) Die Vermutung der Rechtsgültigkeit nach Absatz 1 kann auf dem Wege aller in der Gerichtsbarkeit des betreffenden Mitgliedstaats verfügbaren Verfahren, einschließlich Widerklagen, widerlegt werden.

Artikel 18

Beschränkung der Rechte aus dem Design

- (1) Die Rechte aus einem Design nach seiner Eintragung können nicht geltend gemacht werden für:
- a) Handlungen, die im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken vorgenommen werden;
 - b) Handlungen zu Versuchszwecken;
 - c) die Wiedergabe zum Zweck der Zitierung oder zum Zweck der Lehre;
 - d) Handlungen zu Zwecken der Identifizierung oder zum Verweis auf ein Erzeugnis, die vorgenommen werden, um ein Erzeugnis als das des Inhabers des Rechts an einem Design zu identifizieren oder sich auf dieses zu beziehen;
 - e) Handlungen zu Zwecken der Kommentierung, Kritik oder Parodie;
 - f) Einrichtungen in Schiffen und Luftfahrzeugen, die in einem anderen Land zugelassen sind und vorübergehend in das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats gelangen;
 - g) die Einfuhr von Ersatzteilen und Zubehör für die Reparatur solcher Fahrzeuge in dem betreffenden Mitgliedstaat;
 - h) die Durchführung von Reparaturen an solchen Fahrzeugen.
- (2) Absatz 1 Buchstaben c, d und e finden nur Anwendung, wenn die Handlungen mit loyalen Handelspraktiken vereinbar sind und die normale Nutzung des Designs nicht ungebührlich beeinträchtigen, und, im Fall von Buchstabe c, wenn die Herkunft des Erzeugnisses angegeben wird, in das das Design aufgenommen oder bei dem das Design verwendet wird.

Artikel 19

Reparaturklausel

- (1) Ein eingetragenes Design, das Bauelement eines komplexen Erzeugnisses ist, von dessen Erscheinungsform das Design des Bauelements abhängt, und das im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 ausschließlich zum Zweck der Reparatur dieses komplexen Erzeugnisses verwendet wird, um diesem wieder seine ursprüngliche Erscheinungsform zu verleihen, wird nicht geschützt.
- (2) Der Hersteller oder der Verkäufer eines Bauelements eines komplexen Erzeugnisses kann sich nicht auf Absatz 1 berufen, wenn er es versäumt hat, die Verbraucher durch eine klare und sichtbare Angabe auf dem Erzeugnis oder in einer anderen geeigneten Form ordnungsgemäß über den **gewerblichen** Ursprung des Erzeugnisses zu informieren, das für die Reparatur des komplexen Erzeugnisses verwendet werden soll, sodass er eine fundierte Wahl zwischen konkurrierenden Erzeugnissen treffen kann, die für die Reparatur verwendet werden können.
- (3) Sehen die nationalen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats zum Zeitpunkt **[...] des Inkrafttretens** dieser Richtlinie einen Schutz für Designs im Sinne des Absatzes 1 vor, so gewährt der Mitgliedstaat abweichend von Absatz 1 bis zum... [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = zehn Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] diesen Schutz weiterhin für Designs, deren Eintragung vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie beantragt wurde.

Artikel 20

Erschöpfung der Rechte

Die Rechte aus einem Design nach seiner Eintragung erstrecken sich nicht auf Handlungen, die ein Erzeugnis betreffen, in das ein unter den Schutzzumfang des Rechts an einem Design fallendes Design eingefügt oder bei dem es verwendet wird, wenn das Erzeugnis vom Inhaber des Rechts an einem Design oder mit seiner Zustimmung in der Union in den Verkehr gebracht worden ist.

Artikel 21

Vorbenutzungsrecht betreffend das eingetragene Recht an einem Design

- (1) Ein Dritter hat ein Vorbenutzungsrecht, wenn er glaubhaft machen kann, dass er vor dem Anmeldetag oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen wird, vor dem Prioritätstag innerhalb des betreffenden Mitgliedsstaats ein in den Schutzzumfang eines eingetragenen Rechts an einem Design fallendes Design, das diesem nicht nachgeahmt wurde, gutgläubig in Benutzung genommen oder wirkliche und ernsthafte Anstalten dazu getroffen hat.
- (2) Das Vorbenutzungsrecht berechtigt den Dritten, das Design für die Zwecke zu verwerten, für die er es vor dem Anmelde- oder Prioritätstag des eingetragenen Rechts an einem Design in Benutzung genommen hat oder für die er wirkliche und ernsthafte Anstalten getroffen hat.

Artikel 22

Verhältnis zu anderen Formen des Schutzes

Diese Richtlinie lässt Vorschriften des Unionsrechts [...] über nicht eingetragene Rechte an Designs **bzw. etwaige Vorschriften des Unionsrechts oder des Rechts des betreffenden Mitgliedstaats über** Marken oder andere Zeichen mit Unterscheidungskraft, Patente und Gebrauchsmuster, Schriftbilder, zivilrechtliche Haftung und unlauteren Wettbewerb unberührt.

Artikel 23

Verhältnis zum Urheberrecht

Das nach Maßgabe dieser Richtlinie durch ein in einem oder mit Wirkung für einen Mitgliedstaat eingetragenes Recht an einem Design geschütztes Design ist auch nach dem Urheberrecht von dem Zeitpunkt an schutzfähig, an dem das Design geschaffen oder in irgendeiner Form festgelegt wurde, sofern die Anforderungen der Urheberrechtsvorschriften [...] sind.

Artikel 24

Eintragungssymbol

Der Inhaber eines eingetragenen Rechts an einem Design kann die Öffentlichkeit über die Eintragung des Designs informieren, indem er auf dem Erzeugnis, in das das Design aufgenommen oder bei dem es verwendet wird, den Buchstaben D innerhalb eines Kreises anbringt. Dieser Bekanntmachung eines Designs kann die Eintragsnummer des Designs beigelegt sein oder diese kann mit der Eintragung des Designs in das Register verknüpft sein.

KAPITEL 3

VERFAHREN

Artikel 25

Anforderungen für die Anmeldung

- (1) Die Anmeldung **zur Eintragung eines** Designs muss mindestens Folgendes enthalten:
 - a) einen Antrag auf Eintragung;
 - b) Angaben, die es erlauben, die Identität des Anmelders festzustellen;
 - c) eine **hinreichend klare**, für die Wiedergabe geeignete Darstellung des Designs, die es ermöglicht, alle Einzelheiten des Gegenstands, für den Schutz beansprucht wird, klar zu unterscheiden und die Veröffentlichung zu ermöglichen **und die es ermöglicht, den Gegenstand, für den Schutz beansprucht wird, zu bestimmen**;
 - d) die Angabe der Erzeugnisse, in die das Design aufgenommen oder bei denen es verwendet werden soll.
- (2) Für die Anmeldung eines Designs sind die von dem betreffenden Mitgliedstaat festgesetzten Gebühren zu entrichten.
- (3) Die Angabe der Erzeugnisse gemäß Absatz 1 Buchstabe d berührt nicht den Schutzzumfang für das Design. Dies gilt auch für eine Beschreibung **und jegliche darin enthaltene schriftliche Verzichtserklärung**, in der die Darstellung des Designs erläutert wird, wenn eine solche Beschreibung von einem Mitgliedstaat vorgesehen ist.

Artikel 26
Darstellung des Designs

- (1) *gestrichen*
- (2) [...] **Das Design ist in** einer beliebigen Form visuell darzustellen, [...] entweder in schwarz-weiß oder in Farbe. Die Wiedergabe kann statisch, dynamisch oder animiert sein und erfolgt mit allen geeigneten Mitteln unter Verwendung allgemein zugänglicher Technologien, einschließlich Zeichnungen, Fotografien, Videos oder Computerbildgebung/-modellierung.
- (3) Die Wiedergabe muss alle Aspekte des Designs, für die Schutz beansprucht wird, in einer oder mehreren Ansichten wiedergeben. Darüber hinaus können andere Arten von Ansichten abgegeben werden, um spezifische Merkmale des Designs näher zu erläutern.
[...]
 - a) *gestrichen*
 - b) *gestrichen*
 - c) *gestrichen*
 - d) *gestrichen*
- (4) Enthält die Darstellung unterschiedliche Wiedergaben des Designs oder enthält sie mehr als eine Ansicht, so müssen diese einander entsprechen, und der Gegenstand der Eintragung wird durch alle visuellen Merkmale dieser Ansichten oder Darstellungen gemeinsam bestimmt.
- (5) Das Design muss allein dargestellt werden, ohne jeden anderen Gegenstand. [...]

- (6) Gegenstände, für die kein Schutz beantragt wird, sind mit visuellen Verzichtserklärungen zu versehen. [...] Solche visuellen Verzichtserklärungen sind einheitlich zu verwenden.
- (7) *gestrichen*
- (8) Die Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der Mitgliedstaaten und das Benelux-Amt für geistiges Eigentum arbeiten untereinander und mit dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum zusammen, um gemeinsame Normen für die Anforderungen und Mittel der Darstellung von Designs festzulegen, insbesondere in Bezug auf die Art und Anzahl der zu verwendenden Ansichten, die Arten zulässiger visueller Verzichtserklärungen sowie die technischen Spezifikationen der für die Wiedergabe, Speicherung und Anmeldung von Designs verwendeten Mittel, wie Formate und Größe der entsprechenden elektronischen Dateien.

Artikel 27

Sammelanmeldungen

Mehrere Designs können in einer Sammelanmeldung für eingetragene Designs zusammengefasst werden. Diese Möglichkeit unterliegt nicht dem Erfordernis, dass alle Erzeugnisse, in die die Designs aufgenommen oder bei denen sie verwendet werden sollen, derselben Klasse der Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle angehören müssen.

Artikel 28
Anmeldetag

- (1) Der Anmeldetag eines Designs ist der Tag, an dem der Anmelder die Unterlagen mit den Angaben nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben a bis c beim Amt eingereicht hat.
- (1a) Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Anmeldetag zuerkannt werden, wenn ein oder mehrere der nach Artikel 26 erforderlichen Elemente fehlen, sofern die Darstellung des Designs als Ganzes im Sinne von Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe c hinreichend klar ist.**
- (2) Die Mitgliedstaaten können die Zuerkennung des Anmeldetags zudem von der Zahlung einer Gebühr gemäß Artikel 25 Absatz 2 abhängig machen.

Artikel 29
Umfang der materiellrechtlichen Prüfung

Die Ämter beschränken ihre Prüfung, ob die Anmeldung eines Designs für eine Eintragung infrage kommt, auf das Fehlen der in Artikel 13 genannten materiellrechtlichen Eintragungshindernisse.

Artikel 30

Aufgeschobene Bekanntmachung

- (1) Der Anmelder eines eingetragenen Designs kann mit der Anmeldung beantragen, die Bekanntmachung des eingetragenen Designs um **bis zu** 30 Monate ab dem Anmeldetag oder, wenn Priorität in Anspruch genommen wird, ab dem Prioritätstag, aufzuschieben.
- (2) Ist das Design eingetragen, so sind – vorbehaltlich der Bestimmungen des nationalen Rechts zum Schutz berechtigter Interessen Dritter – weder die Darstellung des Designs noch Akten im Zusammenhang mit der Anmeldung öffentlich einsehbar.
- (3) Es wird ein Hinweis auf die Aufschiebung der Bekanntmachung des eingetragenen Designs veröffentlicht.
- (4) Bei Ablauf der Aufschiebungsfrist oder auf Antrag des Rechtsinhabers zu einem früheren Zeitpunkt legt das Amt alle Eintragungen im Register und die Akte betreffend die Anmeldung zur öffentlichen Einsichtnahme aus und macht das eingetragene Design bekannt.
- (4a) Der Rechtsinhaber kann die Bekanntmachung des eingetragenen Designs nach Absatz 4 verhindern, indem er einen Antrag auf Verzicht auf das eingetragene Design einreicht.**
- (4b) Die Mitgliedstaaten können abweichend von den Absätzen 4 und 4a vorsehen, dass das Amt das eingetragene Design nur auf Antrag des Rechtsinhabers bekanntmacht. Sieht ein Mitgliedstaat die Zahlung einer Bekanntmachungsgebühr vor, so kann der Erhalt der Zahlung dieser Gebühr als Antrag nach Satz 1 dieses Absatzes gelten.**

Artikel 31

Verfahren zur Erklärung der Nichtigkeit

- (1) Unbeschadet des Rechts der Parteien auf Einlegung von Rechtsmitteln bei einem Gericht [...] **können** die Mitgliedstaaten für die Erklärung der Nichtigkeit des eingetragenen Rechts an einem Design ein effizientes und zügiges Verwaltungsverfahren bei ihren Ämtern bereitstellen.
- (2) Im Verwaltungsverfahren zur Erklärung der Nichtigkeit **nach Absatz 1** ist vorzusehen, dass das Recht an einem Design zumindest aus den folgenden Gründen für nichtig zu erklären ist:
 - a) das Design hätte nicht eingetragen werden dürfen, weil es nicht der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 3 oder den Anforderungen der Artikel 3 bis 8 entspricht;
 - aa) das Design hätte aufgrund eines Verstoßes gegen Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe ba nicht eingetragen werden dürfen;**
 - b) das Design hätte nicht eingetragen werden dürfen, weil ein älteres Design im Sinne des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe d besteht.
- (3) Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens sind [...] folgende Personen berechtigt, einen Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit eines Designs zu stellen:
 - a) im Fall von Absatz 2 Buchstabe a die in Artikel 14 Absatz 2 genannten Personen, Gruppen oder Stellen;
 - aa) im Fall von Absatz 2 Buchstabe aa die in Artikel 14 Absatz 2a genannten Personen oder Rechtsträger;**
 - b) im Fall von Absatz 2 Buchstabe b **zumindest** die in Artikel 14 Absatz [...] **4 Buchstaben a und b genannten Personen.**

Artikel 32

Verlängerung

- (1) Die Eintragung eines Designs wird auf Antrag des Inhabers der Rechte an einem Design oder einer per Gesetz oder Vertrag hierzu ermächtigten Person verlängert, sofern die Verlängerungsgebühren entrichtet worden sind. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass der Erhalt der Zahlung der Verlängerungsgebühren als entsprechender Antrag gilt.
- (2) Das Amt [...] **kann** den Inhaber des eingetragenen Rechts an einem Design mindestens sechs Monate im Voraus über das Ablaufende der Eintragung unterrichten. [...]
- (3) Innerhalb von mindestens sechs Monaten **unmittelbar** vor Ablauf der Eintragung sind der Antrag auf Verlängerung einzureichen und die Verlängerungsgebühren zu entrichten. Der Antrag kann noch innerhalb einer Nachfrist von sechs Monaten unmittelbar nach Ablauf der Eintragung oder der erfolgten Verlängerung eingereicht werden. Innerhalb dieser Nachfrist sind die Verlängerungsgebühren und eine Zuschlagsgebühr zu entrichten.
- (4) Reichen bei einer Sammeleintragung die entrichteten Verlängerungsgebühren nicht aus, um alle Designs abzudecken, für die die Verlängerung beantragt wird, so wird die Eintragung **für diejenigen Designs** verlängert, [...] auf die sich der gezahlte Betrag zur Abdeckung eindeutig bezieht.
- (5) Die Verlängerung wird am Tag nach dem Ablauf der Eintragung wirksam. Sie wird im Register vermerkt.

Artikel 33

Kommunikation mit dem Amt

Die an den Verfahren beteiligten Parteien oder gegebenenfalls ihre Vertreter geben eine offizielle Adresse für den gesamten Geschäftsverkehr mit dem Amt an. Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass sich diese offizielle Adresse im Europäischen Wirtschaftsraum befindet.

KAPITEL 4

VERWALTUNGSZUSAMMENARBEIT

Artikel 34

Zusammenarbeit im Bereich der Eintragung, Verwaltung und Nichtigkeit von Designs

Den Ämtern steht es frei, miteinander und mit dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum effektiv zusammenzuarbeiten, um die Angleichung von Vorgehensweisen und Instrumenten im Zusammenhang mit der Prüfung, Eintragung und Nichtigkeitsklärung von Designs zu fördern.

Artikel 35

Zusammenarbeit in anderen Bereichen

Den Ämtern steht es frei, in allen anderen als den in Artikel 34 genannten Tätigkeitsbereichen, die für den Designschutz in der Union von Belang sind, miteinander und mit dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum effektiv zusammenzuarbeiten.

KAPITEL 5

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 36

Umsetzung

- (1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um Artikel 2 und 3, Artikel 6, 10 bis 19, 21, 23 bis **30 und 32 bis** 33 nachzukommen, bis zum ... *[Amt für Veröffentlichungen, bitte das Datum einsetzen = [...] 36 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie]* in Kraft. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. In diese Vorschriften fügen sie die Erklärung ein, dass Bezugnahmen in den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf die durch die vorliegende Richtlinie aufgehobene Richtlinie als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie gelten. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme und die Formulierung dieser Erklärung.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 37

Aufhebung

Die Richtlinie 98/71/EG wird unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang I genannten Frist für die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht mit Wirkung vom ... [Amt für Veröffentlichungen, bitte das Datum einsetzen = Tag nach dem Datum in Artikel 36 Absatz 1 Unterabsatz 1] aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang II zu lesen.

Artikel 38

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4 und 5, Artikel 7 bis 9, Artikel 20 und 22 gelten ab dem ... [Amt für Veröffentlichungen, bitte das Datum einsetzen = Tag nach dem Datum in Artikel [38] Absatz 1 Unterabsatz 1].

Artikel 39

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident / Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident / Die Präsidentin

ANHANG I

Frist für die Umsetzung in nationales Recht (gemäß Artikel 37)

Richtlinie	Umsetzungsfrist
98/71/EG	28. Oktober 2001

ANHANG II

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Richtlinie 98/71/EG	Vorliegende Richtlinie
Artikel 1, einleitende Worte	Artikel 2, einleitende Worte
–	Artikel 2 Nummern 1 und 2
Artikel 1 Buchstabe a	Artikel 2 Nummer 3
Artikel 1 Buchstabe b	Artikel 2 Nummer 4
Artikel 1 Buchstabe c	Artikel 2 Nummer 5
Artikel 2	Artikel 1
Artikel 3 bis 10	Artikel 3 bis 10
–	Artikel 11 und 12
Artikel 11	Artikel 13 und 14
–	Artikel 15
Artikel 12 Absatz 1	Artikel 16 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a, b und c
–	Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe d
–	Artikel 16 Absatz 3
Artikel 12 Absatz 2	–
–	Artikel 17

Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a, b und c	Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a, b und c
–	Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben d und e
Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben a, b und c	Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben f, g und h
–	Artikel 18 Absatz 2
Artikel 14	–
Artikel 15	Artikel 20
–	Artikel 21
Artikel 16	Artikel 22
Artikel 17	Artikel 23
–	Artikel 24 bis 35
Artikel 18	–
Artikel 19	Artikel 36
–	Artikel 37
Artikel 20	Artikel 38
–	Anhang I
–	Anhang II
